



Protokollauszug vom

17.09.2025

Departement Präsidiales / Personalamt:

Erlass Reglement Mitwirkungsgruppe von Menschen mit Behinderungen WINKlusion

IDG-Status: öffentlich

Beschluss-Nr.: 2025/612

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Es wird ein Reglement der Mitwirkungsgruppe von Menschen mit Behinderungen WINKlusion gemäss Beilage 1 erlassen.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift ist im Doppel einzureichen und muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
3. Das Reglement der Mitwirkungsgruppe von Menschen mit Behinderungen WINKlusion tritt am 1. November 2025 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
4. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, das Reglement der Mitwirkungsgruppe von Menschen mit Behinderungen WINKlusion mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren und nach Ablauf der Rechtsmittelfrist in die externe Erlasssammlung (SRS) aufzunehmen.
5. Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage 2 genehmigt.
6. Mitteilung an: Alle Departemente und Stadtkanzlei; Personalamt, Fachstelle Diversity & Behindertenrechte; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



MOXIS

U

Ansgar Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNO-BRK) ist in der Schweiz seit Mai 2014 in Kraft. Eine zentrale Vorgabe der UNO-BRK verlangt die Mitwirkung von Menschen mit Behinderung in sie betreffende Belange und Prozesse (Art. 4.3 Allgemeine Bestimmungen UNO-BRK). In seinem Bericht an das Stadtparlament zum Postulat betreffend Umsetzung der UNO-BRK in Winterthur (Parl.-Nr. 2020.55, auch zum Folgenden) bejahte der Stadtrat das Bedürfnis nach institutionellen Rahmenbedingungen, die gewährleisten, dass der Gleichstellungsauftrag zugunsten von Menschen mit Behinderungen als Querschnittsthema wahrgenommen und in den vielfältigen Tätigkeitsbereichen der Verwaltung konsequent berücksichtigt wird. Eine zentrale Massnahme ist dabei die Umsetzung eines Mitwirkungsmodells, das den Einbezug von Menschen mit Behinderungen in das städtische Handeln gewährleistet. Das Stadtparlament hat diesen Bericht in seiner Sitzung vom 29. August 2022 zur Kenntnis genommen.

Mit Beschluss SR.24.669-1 vom 2. Oktober 2024 genehmigte der Stadtrat in der Folge den «Aktionsplan zur Umsetzung der UNO-BRK in der Stadt Winterthur 2024 – 2028». Dieser wurde unter anderem unter Einbezug von Menschen mit Behinderungen erarbeitet, insbesondere der eigens dafür geschaffenen Mitwirkungsgruppe «WINKlusion». Der Stadtrat sprach sich im erwähnten Beschluss vom 2. Oktober 2024 auch für die Etablierung der Mitwirkungsgruppe aus und erteilte den Auftrag zur Schaffung der rechtlichen Grundlage dafür (siehe vorgenannter SRB Dispo-Ziff. 3). Mit dem nun vorliegenden «Reglement der Mitwirkungsgruppe von Menschen mit Behinderungen WINKlusion» (Beilage 1) wird eine entsprechende Rechtsgrundlage erlassen.

2. Zur Regelung im Einzelnen

Mit der ständigen Mitwirkungsgruppe WINKlusion verfolgt die Stadt Winterthur das übergeordnete Ziel, Menschen mit Behinderungen aktiv und dauerhaft in politische und verwaltungsbezogene Entscheidungsprozesse einzubeziehen (siehe Beilage 1, Art. 1 Abs. 1). Die Gruppe dient als strukturierter Beteiligungsmechanismus, um Barrieren im Alltag zu lokalisieren und abzubauen, den Zugang zur Stadtverwaltung zu verbessern und das gesellschaftliche sowie verwaltungsinterne Bewusstsein für die Rechte und Anliegen von Menschen mit Behinderungen zu stärken (Art. 1 Abs. 1 lit. a bis c).

WINKlusion berät die Stadtbehörden in gleichstellungsrelevanten Fragen, bringt die Perspektiven betroffener Personen in politische und planerische Prozesse ein, begleitet Projekte mit Inklusionsbezug und verfasst Stellungnahmen (Art. 3 Abs. 1). Damit trägt die Gruppe wesentlich zur Umsetzung der UNO-Behindertenrechtskonvention auf kommunaler Ebene bei. Der Stadtrat und

die Stadtverwaltung sind verpflichtet, WINKlusion bei relevanten Verwaltungsverfahren frühzeitig einzubeziehen (Art. 3 Abs. 2). Ein jährlicher Tätigkeitsbericht, der dem Stadtrat unterbreitet und danach veröffentlicht wird, dokumentiert die Arbeit und informiert auch über geplante Entwicklungen (Art. 3 Abs. 3).

Die Mitwirkungsgruppe besteht aus maximal elf stimmberechtigten Mitgliedern (Art. 4 Abs. 1; inkl. Leitung der Fachstelle Diversity & Behindertenrechte). Die Mehrheit der Mitglieder soll aus Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen oder deren Angehörigen bestehen. Ergänzt wird die Gruppe durch Vertreter:innen regional tätiger Behindertenorganisationen (maximal ein Viertel der Mitglieder) und bis zu drei selbst betroffene Mitarbeitende der Stadtverwaltung (Art. 4 Abs. 2). Eine möglichst breite Repräsentation verschiedener Behinderungsarten wird ausdrücklich angestrebt; nur so können unterschiedliche Perspektiven und spezifische Herausforderungen eingebracht und berücksichtigt werden, was die Qualität und Relevanz der Mitwirkung insgesamt erhöht (Art. 4 Abs. 3).

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist eine Beziehung zur Stadt Winterthur (Art. 5 Abs. 1). Die Mitglieder werden – mit Ausnahme der Leitung der Fachstelle Diversity & Behindertenrechte, die von Amtes wegen Mitglied ist – vom Stadtrat auf Antrag von WINKlusion gewählt (Art. 5 Abs. 2). Die Rekrutierung erfolgt grundsätzlich öffentlich, mit Ausnahme der städtischen Vertretungen, die ausschliesslich von Mitarbeitenden der Stadt wahrgenommen werden können (Art. 5 Abs. 3). Die reguläre Amtsdauer beträgt vier Jahre, wobei eine Wiederwahl möglich ist – jedoch höchstens für insgesamt zwölf Jahre (Art. 6 Abs. 1 und 2). Diese zeitliche Begrenzung dient der periodischen Erneuerung und Dynamik der Gruppe. Vertreter:innen von Behindertenorganisationen sind von dieser Begrenzung ausgenommen, da sie institutionell verankert sind und dadurch zur Kontinuität und zum Wissenstransfer innerhalb der Gruppe beitragen (Art. 6 Abs. 2).

Den Vorsitz führt die Leitung der städtischen Fachstelle Diversity & Behindertenrechte, welche auch das Sekretariat führt (Art. 7 Abs. 1; Art. 11 Abs. 1). Diese Fachstelle ist für die Organisation, Koordination und Kommunikation zuständig und repräsentiert WINKlusion nach aussen (Art. 7 Abs. 2). Die Gruppe tagt dreimal jährlich in barrierefrei gestalteten Sitzungen (Art. 8 Abs. 2). Entscheidungen werden im Konsens oder per Mehrheitsbeschluss getroffen; bei Stimmengleichheit entscheidet die vorsitzende Person (Art. 9).

Die Stadt trägt die finanziellen Aufwendungen für die Arbeit von WINKlusion, einschliesslich Kosten für barrierefreie Sitzungen und Öffentlichkeitsarbeit (Art. 12 Abs. 1). Die Mitglieder erhalten eine Entschädigung gemäss dem städtischen Reglement über die Entschädigung an Behördenmitglieder (Art. 13 Abs. 1). Darüber hinaus werden notwendige behinderungsbedingte Auslagen

– beispielsweise für Gebärdensprachdolmetschende, Assistenzpersonen oder Hilfsmittel – übernommen, sofern keine anderweitige Finanzierung gewährleistet ist (Art. 13 Abs. 2). Das jährliche Budget wird von der Fachstelle Diversity & Behindertenrechte im Rahmen des Produktgruppenbudgets des Personalamts erstellt, vorbehältlich der Genehmigung durch die zuständigen städtischen Behörden (Art. 12 Abs. 2).

Die Mitwirkungsgruppe WINKlusion hat das Recht, sich öffentlich zu inklusionsrelevanten Themen zu äussern und Stellungnahmen zu veröffentlichen (Art. 10 Abs. 1).

3. Inkraftsetzung

Die Inkraftsetzung des neuen Reglements erfolgt per 1. November 2025.

4. Amtliche Publikation und Aufnahme in städtische Rechtssammlung

Die Stadtkanzlei wird beauftragt, das Reglement der Mitwirkungsgruppe von Menschen mit Behinderungen WINKlusion mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren und nach Ablauf der Rechtsmittelfrist in die externe Erlasssammlung (SRS) aufzunehmen.

5. Kommunikation

Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage 2 genehmigt.

Das Personalamt, Fachstelle Diversity & Behindertenrechte, informiert die dezentralen Personaldienste, die Personalkommission und die Personalverbände.

Beilagen:

1. Reglement der Mitwirkungsgruppe von Menschen mit Behinderungen WINKlusion
2. Medienmitteilung